

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

- Beitrag** 272 **Neuere Entwicklungen in der Wegehalterhaftung**
Ferdinand Kerschner
- 275 **Neues aus Brüssel**
Othmar Thann
- Rechtsprechung** 276 **Verkehrssicherungspflichten eines Wegebauers**
Anmerkung Christian Huber
- 283 **Alkoholisierter Fahrzeuglenker – Voraussetzungen für Regress**
- 285 **Veranstaltung eines Schirennens – Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**
- 292 **Verletzung durch Hundebiss**
- KfV** 300 **Zweite Ausbildungsphase – Mitwirkende und deren Aufgaben**
Armin Kaltenegger

September 2003

09

MANZ 

Redaktion
Robert Dittrich
Karl-Heinz Danzl
Georg Kathrein
Wilfried Seidl

P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien
Erscheinungsort Wien, 02Z032554 M



ZVR 2003/84

§§ 4 a bis 4 c FSG;
13 a bis 13 d
FSG-DVZweite Ausbil-
dungsphase,
Mehrphasenfahr-
ausbildung,
durchführende
Stellen

Zweite Ausbildungsphase – Mitwirkende und deren Aufgaben

Damit die zweite Ausbildungsphase für Führerscheinneulinge ohne großen behördlichen Mehraufwand abgewickelt werden kann, wurde im FSG ein arbeitsteiliger Prozess mit zahlreichen Mitwirkenden an dieser Maßnahme geschaffen. Dabei wurde vor allem an bestehende Institutionen des FSG – wie etwa Probeführerschein oder Führerscheinregister – angeknüpft. Diese neuen Bestimmungen des FSG enthalten ein detailliertes Programm an Aufgaben für die überraschend große Anzahl der an dieser neuen Maßnahme Beteiligten, die sowohl aus dem öffentlichen Bereich als auch aus der Privatwirtschaft stammen.

Von Armin Kaltenegger

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung und Überblick
- B. Die Mitwirkenden
 1. Personen oder Institutionen des Privatrechts
 - a) Führerscheinbesitzer
 - b) Fahrschulen
 - c) Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern
 - d) Institution für Verkehrssicherheitsfragen
 - e) Fahr(schul)lehrer
 - f) Instruktoren
 - g) Psychologen
 2. Institutionen öffentlichen Rechts
 - a) Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeidirektionen, Unabhängige Verwaltungssenaten
 - b) BMVIT
 - c) Zweite-Ausbildungsphase-Kommission
 - d) Bundesrechenzentrum GmbH
 - e) Landeshauptmänner
 - f) Fachverband der Fahrschulen

A. Einleitung und Überblick

Am 1. 1. 2003 trat die mit BGBl I 2002/129 eingefügte Änderung des FSG in Kraft, mit der die zweite Ausbildungsphase (sog „Mehrphasenfahrausbildung“) für Führerscheinneulinge eingeführt wurde. Alle Personen, die ab diesem Zeitpunkt erstmalig einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A¹⁾ oder B²⁾ stellen, haben innerhalb eines Jahres – bzw im Falle der Klasse A innerhalb von neun Monaten – nach Abschluss der konventionellen Fahrausbildung und nachfolgendem Erwerb der Lenkberechtigung bestimmte Module³⁾ der zweiten Ausbildungsphase zu absolvieren (§ 4 a Abs 4 FSG).

Folgende Module sind grundsätzlich vorgesehen:

- **Perfektionsfahrten** auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Ausmaß von je zwei Unterrichtseinheiten^{4),5)} pro Perfektionsfahrt (§§ 4 a Abs 5 FSG, 4 b FSG, 13 a FSG-DV), weiters ein
 - **Fahrsicherheitstraining**⁶⁾ auf einem geeigneten Übungsgelände im Ausmaß von sechs Unterrichtseinheiten,⁷⁾ die an einem Tag abzuhalten sind (§§ 4 a Abs 6 FSG, 4 b FSG, 13 b FSG-DV) sowie ein
 - **verkehrspsychologisches Gruppengespräch**⁶⁾ im Ausmaß von zwei Unterrichtseinheiten (§§ 4 a Abs 7 FSG, 4 b FSG, 13 c FSG-DV).
- Dabei ist klassenspezifisch hinsichtlich Umfang und Reihenfolge zu unterscheiden. (Siehe Grafik nächste Seite.)

B. Die Mitwirkenden

1. Personen oder Institutionen des Privatrechts

a) Führerscheinbesitzer

→ Betroffener Personenkreis

Betroffen von der zweiten Ausbildungsphase sind alle Personen, die erstmalig eine Lenkberechtigung der Klasse A oder erstmalig eine Lenkberechtigung der Klasse B er-

- 1) Gilt für die Klasse A und Vorstufe A (AB zu BGBl I 2002/129; 1211 BlgNR 21. GP 2).
- 2) Gilt auch für Bewerber um eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (§ 19 FSG; sog „L17“).
- 3) Das FSG verwendet dafür den Begriff „Stufen“.
- 4) Eine Unterrichtseinheit hat 50 Minuten zu dauern (§ 13 a Abs 5 FSG-DV).
- 5) Davon mindestens eine Unterrichtseinheit praktisches Fahren und höchstens eine Unterrichtseinheit Gespräch mit dem Auszubildner (§ 13 a Abs 3 FSG-DV).
- 6) Fahrsicherheitstraining und verkehrspsychologisches Gruppengespräch sind an einem Tag abzuhalten (§ 4 b Abs 1 Z 2, Abs 2 Z 1 und Abs 3 FSG).
- 7) Davon eine Unterrichtseinheit theoretisches und fünf Unterrichtseinheiten praktisches Fahrsicherheitstraining (§§ 13 b Abs 2 FSG-DV).

werben, auch wenn sie zuvor schon die jeweils andere Klasse erworben haben.⁸⁾ Ausgenommen sind ausschließlich Lenker, die

- vor dem 1. 1. 2003 einen Antrag auf erstmalige Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A oder B gestellt haben, diese Anträge sind nach der alten Rechtslage zu behandeln (§ 40 Abs 8 FSG);
- bereits eine nichtösterreichische Lenkberechtigung, die den Klassen A oder B entspricht, besitzen und ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen, auch wenn die Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs 3 FSG umgeschrieben wird (§ 4a Abs 2 FSG);
- zwar in Österreich erstmalig eine Lenkberechtigung der Klasse A oder B erworben haben, jedoch innerhalb der ersten zwölf Monate nach Lenkberechtigungserwerb den Wohnsitz ins Ausland verlegen und ihn innerhalb dieser Frist nicht wieder nach Österreich zurückverlegen (§ 4a Abs 3 FSG).

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Absolvierung der vorgeschriebenen Module (§ 4a Abs 4 und § 4b Abs 1 bis 3 FSG).

→ **Wann?**

Die einzelnen Module sind – soweit sie für die entsprechende Klasse überhaupt vorgesehen sind – innerhalb des in § 4b FSG vorgesehenen Zeitrahmens zu absolvieren:

Modul	Monate nach Erwerb der Lenkberechtigung
1. Perfektionsfahrt	2 bis 4
Fahrsicherheitstraining und verkehrspsychologisches Gruppengespräch	3 bis 9
2. Perfektionsfahrt	6 bis 12



* Die erste Perfektionsfahrt kann aufgrund der viel größeren Fahrerfahrung, die der Betreffende während der L17-Ausbildung (3000 km Ausbildungsfahrt) erworben hat, entfallen (AB zu BGBl I 2002/129; 2111 BlgNR 21. GP 3).

** Für die Klasse A sind Perfektionsfahrten überhaupt nicht vorgesehen. Es wurde davon Abstand genommen um einerseits die Kosten für den Fahranfänger in Grenzen halten zu können und andererseits, weil der Hauptzweck der Perfektionsfahrten, nämlich die Optimierung der Interaktionen im Straßenverkehr, ohnedies bei der Klasse B erfolgt und der Prozentsatz jener Personen, die nur die Klasse A erwerben, verschwindend und damit vernachlässigbar gering ist. Überdies wurde die praktische Mindestausbildung für die Klasse A im Rahmen der 47. KDVOV um 50 Prozent erhöht (AB zu BGBl I 2002/129; 2111 BlgNR 21. GP 3).

b) Fahrschulen

→ **Betroffener Personenkreis**

- Von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausbildung von Fahrzeuglenkern ermächtigte Stellen (§§ 108 ff KFG).

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Durchführung von Perfektionsfahrten (§ 4a Abs 5 FSG), dabei haben sie sich geeigneter Ausbildner zu bedienen;
- Durchführung der Fahrsicherheitstrainings (§ 4a Abs 6 Z 2 FSG), dabei haben sie sich besonders geeigneter Instruktoren zu bedienen;
- Ausstellung einer Bestätigung über die Absolvierung der Perfektionsfahrt oder des Fahrsicherheitstrainings samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch für den Teilnehmer (§ 4c Abs 1 FSG);
- Eintragung der absolvierten Module in das Zentrale Führerscheinregister (4c Abs 1 FSG);
- Entsendung eines Vertreters in die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission (§ 4a Abs 6 vierter Satz FSG).

→ **Siehe auch**

Fahr(schul)lehrer; Instruktoren; Psychologen; Zweite-Ausbildungsphase-Kommission; Bundesrechenzentrum GmbH; Landeshauptmänner; Fachverband.

c) Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern

→ **Betroffener Personenkreis**

- Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern sofern sie im Kraftfahrbeirat (§ 130 KFG) vertreten sind. Das sind zurzeit der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ) und der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC).

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Durchführung der Fahrsicherheitstrainings (§ 4a Abs 6 Z 1 FSG), dabei haben sie sich besonders geeigneter Instruktoren zu bedienen;
- Ausstellung einer Bestätigung über die Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch für den Teilnehmer (§ 4c Abs 1 FSG);
- Eintragung der absolvierten Module in das Zentrale Führerscheinregister (4c Abs 1 FSG);
- Entsendung von jeweils einem Vertreter pro Verein in die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission (§ 4a Abs 6 vierter Satz FSG);
- Durchführung der theoretischen und praktischen Teile der Instruktorenausbildung gemäß § 13b Abs 4 Z 6 FSG-DV (§ 13b Abs 4 vierter Satz FSG-DV).



8) Das bedeutet für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen A und B, dass für jede der beiden Klassen die zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen ist (§ 4a Abs 1 zweiter Satz FSG). Durch die ausgeprägte klassenspezifische Ausgestaltung der zweiten Ausbildungsphase kommt es dabei jedoch zu keinerlei inhaltlichen Wiederholungen oder Redundanzen für den Fahranfänger.

→ **Siehe auch**

Instruktoren; Psychologen; Zweite-Ausbildungsphase-Kommission; Bundesrechenzentrum GmbH; Landeshauptmänner.

d) Institution für Verkehrssicherheitsfragen→ **Betroffener Personenkreis**

- Eine für Verkehrssicherheitsfragen zuständige Institution (§ 4 a Abs 6 vierter Satz FSG). Das ist für Österreich das 1959 gegründete Kuratorium für Verkehrssicherheit.⁹⁾

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Entsendung eines Vertreters in die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission (§ 4 a Abs 6 vierter Satz FSG).

→ **Siehe auch**

Psychologen;¹⁰⁾ Zweite-Ausbildungsphase-Kommission.

e) Fahr(schul)lehrer→ **Betroffener Personenkreis**

- Lenkerausbildner gemäß §§ 116 f KFG, die zusätzlich die Voraussetzungen des § 7 FSG-VBV erfüllen (§ 13 a Abs 4 FSG-DV).

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Abhaltung von Perfektionsfahrten (§ 4 a Abs 5 FSG iVm § 13 a Abs 4 FSG-DV).

→ **Siehe auch**

Fahrschulen; Instruktoren.

f) Instruktoren→ **Betroffener Personenkreis**

- Lenkerausbildner, die die Voraussetzungen des § 13 b Abs 4 FSG-DV erfüllen. Für Fahr(schul)lehrer entfallen aufgrund ihrer sonstigen Qualifikation bestimmte der dort genannten Voraussetzungen.

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Abhaltung der Fahrsicherheitstrainings (§ 4 a Abs 6 erster Satz FSG iVm § 13 b Abs 4 FSG-DV).

→ **Siehe auch**

Fahrschulen; Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern; Zweite-Ausbildungsphase-Kommission.

g) Psychologen→ **Betroffener Personenkreis**

- Psychologen gemäß § 1 Psychologengesetz,¹¹⁾ die eine Ausbildung zum Kursleiter für Nachschulungen (§ 7 FSG-NV) oder zum Verkehrspsychologen (§ 20 FSG-GV) absolvieren oder absolviert haben.

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Abhaltung der verkehrspsychologischen Gruppengespräche im Zuge des Fahrsicherheitstrainings (§ 4 a Abs 7 FSG iVm § 13 c Abs 3 FSG-DV);
- Durchführung der psychologischen Teile der Instruktorenausbildung, wobei hier erhöhte Anforderungen an die Qualifikation des Psychologen gestellt werden (§ 13 b Abs 4 FSG-DV).

→ **Siehe auch**

Fahrschulen; Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern; Institution für Verkehrssicherheitsfragen.

2. Institutionen öffentlichen Rechts**a) Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeidirektionen, Unabhängige Verwaltungssenate**→ **Gesetzliche Anknüpfungspunkte**

Gemäß § 35 Abs 1 FSG sind für die im FSG vorgesehenen Amtshandlungen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, zuständig. In zweiter und letzter Instanz haben die UVS in den Ländern zu entscheiden. § 36 Abs 1 letzter Satz FSG begründet überdies die Zuständigkeit der UVS in den Ländern zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in erster Instanz.

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Anordnung der Absolvierung der fehlenden Module bei Säumnis des Lenkers (§ 4 c Abs 2 dritter Satz FSG);
- Entziehung der Lenkberechtigung bei Nichtbefolgung der Anordnung, das (die) fehlende(n) Modul(e) zu absolvieren, bis zur Befolgung dieser Anordnung (§ 4 c Abs 2 fünfter Satz FSG);
- Prüfung der Eignung eines Übungsgeländes zur Durchführung des Fahrsicherheitstrainings¹²⁾ und Prüfung des Vorliegens der besonderen Eignung von Instruktoren bei Säumnis¹³⁾ oder abschlägiger Entscheidung der Zweite-Ausbildungsphase-Kommission (§ 4 a Abs 6 siebenter Satz FSG);
- Widerruf der Feststellung der besonderen Eignung von Instruktoren und Übungsplätzen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 13 b Abs 6 dritter Satz FSG-DV);
- die UVS in den Ländern haben über Berufungen gegen alle oben genannte Bescheide der BVB bzw BPD (§ 35 Abs 1 zweiter Satz FSG) sowie über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes betreffend die Erteilung von Ermächtigungen zur Eintragung von Daten im Zentralen Führerscheinsregister zu entscheiden (§ 36 Abs 1 letzter Satz FSG).

9) Das KFV ist wie der ARBÖ und der ÖAMTC im Kraftfahrbeirat vertreten (§ 130 Abs 2 Z II,6 KFG).

10) Das KFV ist eine zur Ausbildung von Kursleitern gemäß FSG-NV oder Verkehrspsychologen gemäß FSG-GV ermächtigte Einrichtung. Diese Ausbildung ist Voraussetzung für die Durchführung von verkehrspsychologischen Gruppengesprächen.

11) BGBl 1990/360.

12) Das Gesetz spricht zwar in § 4 a Abs 6 vierter Satz FSG davon, dass die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission die besondere Eignung der durchführenden Stelle festzustellen hat, die FSG-DV enthält dann jedoch nur mehr Prüfkriterien für die Eignung des Übungsplatzes (§ 13 b Abs 5 und 6 FSG-DV). In der Praxis stellt die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission jeweils nur die Eignung einzelner Übungsplätze fest, sofern diese von einer in § 4 a Abs 6 Z 1 und 2 FSG genannten Einrichtung betrieben werden.

13) Die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission ist säumig, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einbringung des Ansuchens entscheidet (§ 4 a Abs 6 siebenter Satz FSG).

a) BMVIT

→ **Gesetzliche Anknüpfungspunkte**

§ 4b Abs 4 FSG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung der näheren Bestimmungen betreffend Details der zweiten Ausbildungsphase. Gemäß § 4a Abs 6 fünfter Satz FSG wird beim BMVIT¹⁴⁾ die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission eingerichtet. Daneben findet sich in § 44 Abs 1 FSG eine Vollzugsklausel zu Gunsten des BMVIT, die dessen allgemeine Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes begründet.¹⁵⁾

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Erlassung einer Verordnung gemäß § 4b Abs 4 FSG;
- Bestellung der Mitglieder der Zweite-Ausbildungsphase-Kommission sowie fakultative Beschickung dieses Gremiums mit zwei Vertretern (§ 4a Abs 6 vierter und fünfter Satz FSG);
- Veranlassung der Tätigkeiten betreffend die zweite Ausbildungsphase im Zentralen Führerscheinregister, das vom BMVIT bei der BRZ GmbH zu führen ist (§ 4c Abs 2 iVm § 17 und § 44 FSG).

b) Zweite-Ausbildungsphase-Kommission

→ **Gesetzliche Anknüpfungspunkte**

Grundlage dieser Kommission ist § 4a Abs 6 FSG. Die eigens für die zweite Ausbildungsphase errichtete Kommission ist organisatorisch beim BMVIT angesiedelt, der die Mitglieder dieser Kommission auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.¹⁶⁾ Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- je einem Vertreter der Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern diese im Kraftfahrbeirat vertreten sind;
- einem Vertreter der Fahrschulen;
- einem Vertreter einer für Verkehrssicherheitsfragen zuständigen Institution;
- allenfalls zwei Vertretern des BMVIT.

Die Kommission entscheidet eigenständig über die ihr übertragenen Aufgaben. Der Betroffene kann aber im Falle der Ablehnung seines Antrages eine Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 35 Abs 1 FSG – Bezirksverwaltungsbehörde bzw örtlich zuständige Bundespolizeidirektion) erwirken. Ein ablehnendes Ergebnis hat die Behörde mit Bescheid selbst zu treffen, eine stattgebende Entscheidung ist wiederum durch die von der Behörde für zuständig zu erklärende Kommission zu treffen.¹⁷⁾

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Prüfung der Eignung eines Übungsgeländes zur Durchführung des Fahrsicherheitstrainings¹²⁾ und Prüfung des Vorliegens der besonderen Eignung von InstruktorInnen (§ 4a Abs 6 vierter Satz FSG);
- Festlegung der konkreten Inhalte des Fahrsicherheitstrainings (§ 13b Abs 6 vierter Satz FSG-DV).

c) Bundesrechenzentrum GmbH¹⁸⁾

→ **Gesetzliche Anknüpfungspunkte**

Die mit BGBl 1996/757 errichtete Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) hat ua gesetzlich oder durch Verordnung übertragene Aufga-

ben der Informations- und Kommunikationstechnologie wahrzunehmen (§ 2 Abs 1 BRZGmbH). Dazu normiert § 17 Abs 1 FSG, dass der BMVIT bei der BRZ GmbH ein automationsunterstütztes Zentrales Führerscheinregister zu führen hat. Die Aufgaben der BRZ GmbH im Bereich der zweiten Ausbildungsphase beschränken sich dementsprechend auch ausschließlich auf dieses Führerscheinregister.

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Anbindung der vom Landeshauptmann ermächtigten Fahrschulen und Vereine für Kraftfahrzeugbesitzer an das Zentrale Führerscheinregister und Entgegennahme der Eintragungen dieser Stellen (§ 4c Abs 1 letzter Satz FSG);¹⁹⁾
- Versenden von Informationsschreiben an säumige Führerscheinneulinge, in denen auf die Rechtsfolgen weiterer Säumigkeit bei Absolvierung der vorgeschriebenen Module hingewiesen wird (§ 4c Abs 2 erster und zweiter Satz FSG);²⁰⁾
- Mitteilung an die Behörden über die Säumigkeit der zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase verpflichteten Lenker (AB zu BGBl I 2002/129, 1211 BlgNR 21. GP 4).

d) Landeshauptmänner

→ **Gesetzliche Anknüpfungspunkte**

- Die Führung des Zentralen Führerscheinregisters hat durch das BMVIT in mittelbarer Bundesverwaltung zu erfolgen (Art 10 Abs 1 Z 9 und Art 102 B-VG). Das FSG sieht für bestimmte Entscheidungen die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz vor (§ 36 Abs 1 FSG).

→ **Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase**

- Erteilung von Ermächtigungen an zur Durchführung von Modulen der zweiten Ausbildungsphase berechnete Fahrschulen und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Eintragung der Absolvierung der Module im Zentralen Führerscheinregister (§ 36 Abs 1 Z 1 lit c FSG). →

14) Bundesminister(ium) für Verkehr, Innovation und Technologie.

15) *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1998) 134.

16) § 4a Abs 6 fünfter Satz FSG spricht von der Bestellung der Kommission; dies ist dahingehend zu interpretieren, dass die Mitglieder der Kommission bestellt werden, also die Organwalter. In Bezug auf das Organ „Kommission“ kommt der Terminus „Bestellung“ nicht in Betracht.

17) Derartige funktionelle Organkombinationen, vor allem auch das Vorsehen eines Instanzenzuges von der Kommission zur BVB bzw BPolDion (AB zu BGBl I 2002/129; 1211 BlgNR 21. GP 3) erscheinen aus bundesstaatlichen Gesichtspunkten, insb im Hinblick auf Art 103 Abs 4 iVm Art 102 B-VG problematisch.

18) Die Einordnung der BRZ GmbH unter Institutionen öffentlichen Rechts ist geleitet von inhaltlichen und funktionalen Zuordnungskriterien (so werden zB Dienstleistungsaufgaben für den Bund besorgt, die Anwendbarkeit des AHG ist vorgesehen usw), auch wenn bei rein organisatorischer Betrachtungsweise die gewählte Rechtsform eine des Privatrechts ist.

19) Diese Aufgabe ist von der BRZ GmbH selbst, also ohne Zutun des BMVIT, wahrzunehmen, da sie ihr direkt vom FSG aufgetragen wird, während die sonstigen Aufgaben der BRZ GmbH vom BMVIT zu veranlassen sind.

20) Dieses Schreiben ist kein Bescheid, sondern nur eine Mitteilung mit Informationscharakter (AB zu BGBl I 2002/129; 1211 BlgNR 21. GP 4).

e) Fachverband der Fahrschulen

→ Gesetzliche Anknüpfungspunkte

Als gesetzliche Interessensvertretung der Fahrschulen nimmt der Fachverband der Fahrschulen den Fahrschulen zugewiesene Aufgaben wahr.²¹⁾

→ Aufgaben im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase

- Durchführung der theoretischen und praktischen Teile der Instruktorausbildung gemäß § 13 b

Abs 4 Z 6 FSG-DV (§ 13 b Abs 4 vierter Satz FSG-DV);

- Entsendung eines Vertreters der Fahrschulen in die Zweite-Ausbildungsphase-Kommission (§ 4 a Abs 6 vierter Satz FSG).

21) Vgl § 5 Z 15 Fachorganisationsordnung, BGBl II 1999/365 idF BGBl II 2000/108, iVm §§ 47 ff WirtschaftskammerG 1998, BGBl I 1998/103 idF BGBl I 2001/153.

→ In Kürze

Mit Einführung der zweiten Ausbildungsphase für Führerscheinneulinge wurde eine Vielzahl neuer Aufgaben durch das FSG eingeführt. Der Autor skizziert den Kreis der mit der Abwicklung dieser Maßnahme beauftragten Personen öffentlichen und privaten Rechts, stellt die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben dar und schafft solcherart ein „who is who“ der zweiten Ausbildungsphase.

→ Literatur-Tipp



Kaltenecker/Koller, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot, MANZ (2003)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Armin Kaltenecker ist Leiter der Rechtsabteilung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, Mitglied im österreichischen verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss sowie in der Zweite-Ausbildungsphase-Kommission. Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit, A-1031 Wien. Tel. 01/71770-293 (Sekretariat), Fax 01/71770-8, E-Mail: armin.kaltenecker@kfV.at, Internet: www.kfv.at.

Vom selben Autor bei MANZ erschienen:

Kaltenecker/Schrammel/Franzl, Gu(r)te Fahrt – die Sicherheitsreserve, ZVR 1998, 138.
Kaltenecker, Alkohol am Steuer – Rechtsfolgen nach der 20. StVONov und der 2. FSGNov, ZVR 1998, 320.
Kaltenecker, Rechtsfolgen der Alkoholbeeinträchtigung bei Radfahrern, ZVR 1999, 103.
Kaltenecker/Koller, Kommentar zur FreisprecheinrichtungsV, ZVR 1999, 284.
Kaltenecker/Koller, Die Entwicklung der Gurtanlegepflicht, ZVR 1999, 425.
Kaltenecker, Beweissichere Atemalkoholmesstechnik, ZVR 2001, 299.
Kaltenecker, Der Radrennfahrer in der StVO, ZVR 2002, 67.
Kaltenecker, Der Mopedausweis nach der 5. FSG-Novelle, ZVR 2002, 284.
Kaltenecker/Koller, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot, Verlag Manz, Wien 2003.

Literatur:

Bartl, Sicherheit für Fähranfänger durch Mehrphasen-Fahrausbildung, ZVR 2000, 315.

Links:

www.mehrphasen.at